# Sitzung des Ortsgemeinderates Kollig

Am Donnerstag, 12.12.2024, findet um 19:15 Uhr, in der Hochkreuzhalle in Kollig eine Sitzung des Ortsgemeinderates Kollig mit folgender Tagesordnung statt:

Über die Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld (www.maifeld.de) gelangen Sie über "Rathaus & Bürgerservice > Ratsinformationssystem > Bürgerinfoportal" zum Bürgerinfoportal, in dem Ihnen eine öffentliche Einladung ohne Anlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung steht. Sie wird bei Bedarf bis zum Sitzungstag aktualisiert.

#### Öffentlicher Teil:

- 1) Einwohnerfragestunde
- 2) Prüfung der Jahresrechnung 2020 der Ortsgemeinde Kollig und Entlastungserteilung
- 3) Prüfung der Jahresrechnung 2021 der Ortsgemeinde Kollig und Entlastungserteilung
- 4) Prüfung der Jahresrechnung 2022 der Ortsgemeinde Kollig und Entlastungserteilung
- 5) Erneuerung der Heizungsanlage in der Hochkreuzhalle Kollig; Heizen, Kühlen, Lüften
- 6) Gewährung eines jährlichen Zuschusses für die St. Sebastianus Schützenbruderschaft Kollig 1885 e.V.
- 7) Erlass einer Hebesatzsatzung für die Realsteuern ab dem Haushaltsjahr 2025
- 8) Annahme sowie Einwerbung von Spenden / Sponsoringleistungen
- 9) Bauangelegenheiten / Bauanträge
- 10) Haushaltsplan 2025
- 11) Mitteilungen und Beantwortung von evtl. schriftlichen Anfragen

Im Anschluss an den öffentlichen Teil findet ein nicht öffentlicher Teil statt.

Kollig, 4. Dezember 2024 Ortsgemeinde Kollig

JOHANNES STEIN Ortsbürgermeister

#### Einwohnerfragestunde

Im Rahmen der Sitzung des Ortsgemeinderates Kollig am 12.12.2024 in der Hochkreuzhalle in Kollig findet unter Tagesordnungspunkt 1) eine Einwohnerfragestunde statt.

Die Einwohnerfragestunde soll allen Einwohnern des Gemeindegebietes die Gelegenheit geben, Fragen aus dem Bereich der örtlichen Verwaltung zu stellen, sowie Anregungen und Vorschläge

zu unterbreiten. Fragen sollen dem Ortsbürgermeister nach Möglichkeit drei Tage vor der Sitzung schriftlich zugeleitet werden.

Fragen, Anregungen und Vorschläge sollen kurzgefasst sein und einschließlich ihrer Begründung die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.

Eine Beschlussfassung für die Beantwortung der Fragen oder über die inhaltliche Behandlung vorgetragener Anregungen und Vorschläge findet im Rahmen der Einwohnerfragestunde nicht statt.

Ich würde mich über eine zahlreiche Beteiligung der Einwohner freuen.

# TOP-Nr.: 1 Einwohnerfragestunde (Kollig/788/2024)

# öffentlicher Teil

Den Einwohnern wurde die Gelegenheit gegeben, über Angelegenheiten des örtlichen Bereiches Fragen zu stellen.

TOP-Nr.: 2 Prüfung der Jahresrechnung 2020 der Ortsgemeinde Kollig und Entlastungserteilung (Kollig/796/2024)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

#### Sachverhalt:

Entsprechend § 108 der Gemeindeordnung in Verbindung mit den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung (§§ 43 – 53) hat die Ortsgemeinde Kollig für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist.

Grundlage für die Erstellung des Jahresabschlusses ist die entsprechende Anfangsbilanz des Jahres, sowie die im Haushaltsjahr durchgeführten Buchungen.

Die Belegprüfung erfolgte in der nichtöffentlichen Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 28.05.2024. Im Rahmen der Belegprüfung haben sich keine Unstimmigkeiten ergeben.

Bei der Überprüfung des Jahresabschlusses wurde folgendes festgestellt:

- 1. Der Jahresabschluss vermittelt ein Bild, das den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Ortsgemeinde entspricht.
- 2. Die gesetzlichen Vorschriften sowie die ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen (z. B. Haushaltssatzung) wurden bei der Haushaltsausführung und der Aufstellung des Jahresabschlusses beachtet.
- 3. Die Bestimmungen hinsichtlich der Buchführung, des Inventars sowie der festgelegten Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände wurden beachtet.
- 4. Der Rechenschaftsbericht steht mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung der Jahresrechnung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang. Die sonstigen Angaben erwecken nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Ortsgemeinde. Die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung wurden zutreffend dargestellt.

Der Jahresabschluss 2020 liegt allen Ratsmitgliedern vor.

Der Ortsbürgermeister und die Beigeordneten, sofern sie den Ortsbürgermeister im entsprechenden Zeitraum vertreten haben, nehmen an der Beratung und Beschlussfassung über die Entlastungserteilung nicht teil.

Sind hiernach sowohl der Ortsbürgermeister als auch die Beigeordneten von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen, führt das älteste anwesende Ratsmitglied den Vorsitz.

#### Beschlussvorschlag:

Das Gremium stellt den Jahresabschluss für das Jahr 2020 fest und erteilt dem Bürgermeister, dem Ortsbürgermeister und den Beigeordneten die Entlastung.

# Etwaige Anträge:

			Abstimmungsergebnis						ohne Ab- stimmung	
	Sitzungs- termin	VorlNr.	einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Ortsgemeinderat Kollig	12.12.2024	Kollig/796/ 2024								

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

TOP-Nr.: 3 Prüfung der Jahresrechnung 2021 der Ortsgemeinde Kollig und Entlastungserteilung (Kollig/797/2024)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

#### Sachverhalt:

Entsprechend § 108 der Gemeindeordnung in Verbindung mit den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung (§§ 43 – 53) hat die Ortsgemeinde Kollig für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist.

Grundlage für die Erstellung des Jahresabschlusses ist die entsprechende Anfangsbilanz des Jahres, sowie die im Haushaltsjahr durchgeführten Buchungen.

Die Belegprüfung erfolgte in der nichtöffentlichen Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 28.05.2024. Im Rahmen der Belegprüfung haben sich keine Unstimmigkeiten ergeben.

Bei der Überprüfung des Jahresabschlusses wurde folgendes festgestellt:

- 1. Der Jahresabschluss vermittelt ein Bild, das den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Ortsgemeinde entspricht.
- 2. Die gesetzlichen Vorschriften sowie die ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen (z. B. Haushaltssatzung) wurden bei der Haushaltsausführung und der Aufstellung des Jahresabschlusses beachtet.
- 3. Die Bestimmungen hinsichtlich der Buchführung, des Inventars sowie der festgelegten Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände wurden beachtet.
- 4. Der Rechenschaftsbericht steht mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung der Jahresrechnung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang. Die sonstigen Angaben erwecken nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Ortsgemeinde. Die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung wurden zutreffend dargestellt.

Der Jahresabschluss 2021 liegt allen Ratsmitgliedern vor.

Der Ortsbürgermeister und die Beigeordneten, sofern sie den Ortsbürgermeister im entsprechenden Zeitraum vertreten haben, nehmen an der Beratung und Beschlussfassung über die Entlastungserteilung nicht teil.

Sind hiernach sowohl der Ortsbürgermeister als auch die Beigeordneten von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen, führt das älteste anwesende Ratsmitglied den Vorsitz.

#### Beschlussvorschlag:

Das Gremium stellt den Jahresabschluss für das Jahr 2021 fest und erteilt dem Bürgermeister, dem Ortsbürgermeister und den Beigeordneten die Entlastung.

# Etwaige Anträge:

			Abstimmungsergebnis						ohne Ab- stimmung	
Gremium	Sitzungs- termin	VorlNr.	einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Ortsgemeinderat Kollig	12.12.2024	Kollig/797/ 2024								

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

TOP-Nr.: 4 Prüfung der Jahresrechnung 2022 der Ortsgemeinde Kollig und Entlastungserteilung (Kollig/798/2024)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

#### Sachverhalt:

Entsprechend § 108 der Gemeindeordnung in Verbindung mit den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung (§§ 43 – 53) hat die Ortsgemeinde Kollig für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist.

Grundlage für die Erstellung des Jahresabschlusses ist die entsprechende Anfangsbilanz des Jahres, sowie die im Haushaltsjahr durchgeführten Buchungen.

Die Belegprüfung erfolgte in der nichtöffentlichen Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 28.05.2024. Im Rahmen der Belegprüfung haben sich keine Unstimmigkeiten ergeben.

Bei der Überprüfung des Jahresabschlusses wurde folgendes festgestellt:

- 1. Der Jahresabschluss vermittelt ein Bild, das den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Ortsgemeinde entspricht.
- 2. Die gesetzlichen Vorschriften sowie die ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen (z. B. Haushaltssatzung) wurden bei der Haushaltsausführung und der Aufstellung des Jahresabschlusses beachtet.
- 3. Die Bestimmungen hinsichtlich der Buchführung, des Inventars sowie der festgelegten Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände wurden beachtet.
- 4. Der Rechenschaftsbericht steht mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung der Jahresrechnung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang. Die sonstigen Angaben erwecken nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Ortsgemeinde. Die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung wurden zutreffend dargestellt.

Der Jahresabschluss 2022 liegt allen Ratsmitgliedern vor.

Der Ortsbürgermeister und die Beigeordneten, sofern sie den Ortsbürgermeister im entsprechenden Zeitraum vertreten haben, nehmen an der Beratung und Beschlussfassung über die Entlastungserteilung nicht teil.

Sind hiernach sowohl der Ortsbürgermeister als auch die Beigeordneten von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen, führt das älteste anwesende Ratsmitglied den Vorsitz.

#### Beschlussvorschlag:

Das Gremium stellt den Jahresabschluss für das Jahr 2022 fest und erteilt dem Bürgermeister, dem Ortsbürgermeister und den Beigeordneten die Entlastung.

# Etwaige Anträge:

			Abstimmungsergebnis						ohne Ab- stimmung	
	Sitzungs- termin	VorlNr.	einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Ortsgemeinderat Kollig	12.12.2024	Kollig/798/ 2024								

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

TOP-Nr.: 5 Erneuerung der Heizungsanlage in der Hochkreuzhalle Kollig; Heizen, Kühlen, Lüften (Kollig/791/2024)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

#### Sachverhalt:

Mit der Erneuerung der Heizungsanlage hat sich der Ortsgemeinderat zuletzt in seiner Sitzung am 24.05.2023 befasst. Beschlossen wurde, dass die Heizungsanlage in Form einer Wärmepumpe erneuert werden soll. Dazu wurde das Planungsbüro Witec mit der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen betraut.

# Information des Planungsbüros Witec:

Im Rahmen der Planung und der Vorbereitung der Ausschreibung wurde das vorhandene Lüftungsgerät einer eingehenden Prüfung unterzogen. Dabei wurde festgestellt, dass eine Anbindung an eine Wärmepumpe zwar technisch umsetzbar ist, jedoch nicht die wirtschaftlichste und effizienteste Lösung darstellt.

Angesichts des Alters und des Aufbaus des bestehenden Geräts empfiehlt das Planungsbüro stattdessen die Integration eines neuen Lüftungsgeräts. Diese Vorgehensweise gewährleistet nicht nur eine höhere Energieeffizienz, sondern auch eine zukunftsfähige und nachhaltige Betriebsweise.

Im Folgenden werden die Einschätzung des Planungsbüros und die vorgeschlagene Lösung näher erläutert.

<u>Lüftungsanlage</u>: Erneuerung der zentralen Raumlufttechnischen-Anlage (RLT-Anlage) und energetische Optimierung mittels Wärmepumpe.

Im Rahmen der Modernisierung wird die bestehende zentrale Lüftungsanlage vollständig bis zu den Brandschutzklappen ausgebaut und demontiert. Anschließend wird ein neues zentrales Lüftungsgerät mit moderner Wärmerückgewinnung und einem Heiz- / Kühlregister installiert.

Zur Verbesserung der Luftqualität und zur Einhaltung aktueller Vorschriften, insbesondere der VDI 6022, wird eine zweistufige Luftfilterung implementiert. Die aufbereitete Außenluft erfüllt damit die heutigen Hygienestandards. Für die Luftförderung kommen hocheffiziente, stufenlos drehzahlgeregelte Freiläuferventilatoren mit EC-Motoren zum Einsatz, die eine energieoptimierte und leise Betriebsweise gewährleisten.

Die Wärmerückgewinnung erfolgt über einen Plattenwärmetauscher mit einem hohen Wirkungsgrad von 79 %. Ein "Change-Over-Register", das sowohl für den Heizbetrieb im Winter als auch für den Kühlbetrieb im Sommer ausgelegt ist, ermöglicht den effizienten Einsatz der Wärmepumpe.

Sämtliche Luftkanäle innerhalb der Lüftungszentrale werden erneuert, wärmegedämmt und – wo erforderlich – mit einer dampfdiffusionsdichten Dämmung ausgestattet, um höchste Effizienz und Langlebigkeit zu gewährleisten.

Zusätzlich wird die gesamte Regelungstechnik erneuert. Dazu gehören ein neuer Schaltschrank und modernste Regelkomponenten, die eine bedarfsgerechte, energieeffiziente und ökologische Betriebsweise ermöglichen. Diese Optimierung stellt nicht nur eine deutliche Verbesserung der Energieeffizienz dar, sondern trägt auch zu einem nachhaltigeren Betrieb bei.

Wärmepumpe zur Versorgung der Lüftungsanlage und der statischen Heizflächen

Die geplante Wärmepumpenanlage wird sowohl für die Versorgung der bestehenden Heizungsanlage als auch der neuen Lüftungszentrale ausgelegt. Dabei wird im Winter eine Systemtemperatur von 45 / 35°C für den Heizbetrieb und im Sommer eine Temperatur von 6 / 12°C für den Kühlbetrieb bereitgestellt.

Um diese Funktionen zu gewährleisten, wird die hydraulische Anbindung an das bestehende Heizsystem angepasst. Dies ermöglicht einen uneingeschränkten Heizbetrieb in der kalten Jahreszeit sowie die Nutzung der Wärmepumpenanlage zur zusätzlichen Kühlung im Sommer.

Diese Lösung bietet eine hohe Flexibilität und Energieeffizienz und sorgt für ein angenehmes Raumklima zu jeder Jahreszeit.

## Investitionskosten

Demontage des bestehenden Lüftungsgerätes einschl. Entsorgungskosten	3.500, -€
Demontage der bestehenden Luftkanäle einschl. Entsorgungskosten	1.500, -€
Zentrales Lüftungsgerät mit WRG	32.450, - €
MSR-Technik mit Schaltschrank	7.450, -€
Neue Luftkanäle	880,-€
Luftkanal-Dämmung	200,-€
Luftkanaldämmung dampfdiffusionsdicht	500,-€
Wärmepumpenanlage	80.200, -€
Heizung - Hydraulische Einbindung	2,000, -€
Investitionskosten Variante 3	128.680, -€

Die Investionskosten, gemäß der Kostenberechnung der Leistungsphase 3, ohne die Ertüchtigung der Lüftungsanlage betragen 100.216,00 EUR.

#### Energetische Gegenüberstellung und Amortisation

Die geplante Modernisierung bietet im Vergleich zur Weiternutzung des bestehenden Lüftungsgeräts erhebliche Vorteile in Bezug auf Energieeffizienz und Wirtschaftlichkeit. Die Amortisation der neuen Anlage wird trotz Mehrkosten voraussichtlich bereits nach etwa 8 Jahren erreicht, wohingegen die bestehende Lösung eine Amortisationszeit von 11,5 Jahren aufweist.

Durch den Einsatz des neuen Lüftungsgeräts können die Vor- und Rücklauftemperaturen deutlich niedriger gehalten werden, was zu erheblichen Energieeinsparungen führt. Zusätzlich wird der jährliche CO<sub>2</sub>-Ausstoß von 3.678 kg auf 2.942 kg reduziert. Diese Einsparung kann durch die Anbindung an die vorhandene Photovoltaikanlage weiter optimiert werden, wodurch die Umweltbilanz der Anlage zusätzlich verbessert wird.

Die geplante Lösung stellt somit eine nachhaltige und wirtschaftlich sinnvolle Investition dar, die sowohl ökologischen als auch ökonomischen Anforderungen gerecht wird.

#### Empfehlung: Erneuerung der Lüftungsanlage

Ergänzend zur bereits beschlossenen Modernisierung der Heizungsanlage empfiehlt das Planungsbüro die zeitgleiche Erneuerung der Lüftungsanlage. Während ein Betrieb mit der bestehenden Lüftungsanlage technisch noch möglich wäre, sprechen langfristige Effizienz- und Umweltaspekte klar für einen Austausch.

Ein wesentlicher Nachteil der aktuellen Lüftungsanlage besteht darin, dass die von der Wärmepumpe gewonnene Umweltwärme ohne eine effektive Wärmerückgewinnung wieder aus dem Gebäude abgeführt würde. Mit einer modernen Lüftungsanlage kann die Wärmerückgewinnung jedoch effizient genutzt werden, was nicht nur den Energieverbrauch, sondern auch die Betriebskosten deutlich senkt.

Zusätzlich ermöglicht die Erneuerung der Lüftungsanlage eine Reduktion der Heizlast. Dadurch kann die Wärmepumpe mit geringerer Leistung ausgelegt werden, was die Investitions- und Betriebskosten weiter optimiert.

Insgesamt stellt die Erneuerung der Lüftungsanlage eine zukunftssichere und wirtschaftlich sinnvolle Ergänzung zur Heizungsmodernisierung dar.

# Finanzielle Auswirkungen:

Die Hochkreuzhalle in der Gemeinde Kollig dient als Gemeinde- und Feuerwehrhaus. Bei der Errichtung der Liegenschaft hat sich die Verbandsgemeinde Maifeld aufgrund der Trägerschaft der Freiwilligen Feuerwehr, Löschgruppe Kollig, mit 26 % anteilig der Nutzfläche am Bau beteiligt und eine entsprechende Nutzungsvereinbarung abgeschlossen. Die Vereinbarung greift auch bei Sanierungsmaßnahmen.

#### Förderung:

Auf Grundlage des Beschlusses des Gemeinderats wurde beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) ein Förderantrag gestellt, der inzwischen bewilligt wurde.

Der Bewilligungszeitraum erstreckt sich vom 18.10.2023 bis zum 21.10.2025.

Die Förderung umfasst eine Basisförderung von 25 % der förderfähigen Kosten. Ein zusätzlicher Förderbonus von 5 % wird gewährt, sofern ein natürliches Kältemittel, wie beispielsweise Propan, verwendet wird. Insgesamt ist die Förderung auf eine maximale Summe von 33.000,00 EUR begrenzt, basierend auf förderfähigen Kosten in Höhe von 110.000,00 EUR.

#### Neue Fördermöglichkeit:

Ende des Jahres 2024 wurde das Förderprogramm durch die (noch) aktuelle Bundesregierung neu aufgelegt. Dadurch besteht grundsätzlich die Möglichkeit, das Förderprogramm zu wechseln.

Ein Wechsel ist nur möglich, wenn noch nicht mit dem förderfähigen Vorhaben begonnen wurde. In diesem Fall kann die Gemeinde auf die Zusage vom BAFA verzichten und unmittelbar nach dem Eingang der Verzichtserklärung bis zum 31.12.2024 einen neuen Antrag für das gleiche Vorhaben bei der KfW stellen.

Ab dem 01.01.2025 gilt, dass erst 6 Monate nach dem Verzicht ein neuer Antrag für das gleiche Vorhaben bei der KfW gestellt werden kann. Für den neuen Antrag gelten die dann aktuellen Förderbedingungen einschließlich der Regelungen zum Vorhabenbeginn.

Ein "flexibler" Wechsel von der alten zur neuen Heizungsförderung ist somit aktuell grundsätzlich möglich.

#### Neue Konditionen:

Als Grundförderung erhält die Gemeinde einen Zuschuss in Höhe von 30 % auf die förderfähigen Gesamtkosten. Zusätzlich wird ein Förderbonus von 5 % gewährt, sofern ein natürliches Kältemittel (z.B. Propan) zum Einsatz kommt (vgl. alte Förderung).

Für die Hochkreuzhalle (Nettogrundfläche: 378 m²) belaufen sich die maximal förderfähigen Kosten auf 75.600,00 EUR, was einer maximalen Fördersumme von 26.460,00 EUR entspricht.

Da die maximale Fördersumme des neuen Programms mit 26.460,00 EUR geringer ausfällt als die bereits bewilligte Summe von 33.000,00 EUR im bestehenden BAFA-Bewilligungsbescheid, ist ein Wechsel in das neue KFW-Förderprogramm nicht zu empfehlen.

Die Ortsgemeinde sollte daher an der bestehenden Förderung festhalten, um die finanziellen Vorteile des bereits bewilligten Programms vollständig auszuschöpfen.

#### Beschlussvorschlag:

Das Gremium stimmt der Vorgehensweise, also der Ergänzung bzw. der Erweiterung der Maßnahme um die Lüftungsanlage zu. Die Haushaltsmittel für die Umsetzung der Maßnahme werden im Haushaltsjahr 2025 zur Verfügung gestellt.

Die Kosten der Ortsgemeinde werden gemäß der Nutzungsvereinbarung zu 26 % durch die Verbandsgemeinde Maifeld beglichen. Herr Ortsbürgermeister Johannes Stein wird bevollmächtigt, das wirtschaftlichste Ausschreibungsergebnis zu beauftragen und die Maßnahme im Gesamten im Bewilligungszeitraum abzuwickeln.

#### **Etwaige Anträge:**

			Abstimmungsergebnis						ohne Ab- stimmung	
	Sitzungs- termin	VorlNr.	einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Ortsgemeinderat Kollig	12.12.2024	Kollig/791/ 2024								

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

TOP-Nr.: 6 Gewährung eines jährlichen Zuschusses für die St. Sebastianus Schützenbruderschaft Kollig 1885 e.V. (Kollig/792/2024)

	- 41			<b>-</b>	
öffe	nti	IC	her	Tei	ı

Zuständig: Fachbereich 6

#### Sachverhalt:

Mit beiliegendem Schreiben vom 10.09.2024 beantragt die St. Sebastianus Schützenbruderschaft Kollig 1885 e.V. einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 1.500,00 EUR, da 20 neue Mitglieder dem Verein beigetreten sind und die Halle des Schießstandes saniert werden muss. Seitens des Ortsbürgermeisters wird vorgeschlagen, im Jahr 2024, 2026 und 2027 einen Zuschuss in Höhe von 1.500,00 EUR und im Jahr 2025 einen Zuschuss in Höhe von 3.000,00 EUR zu gewähren.

# Finanzielle Auswirkungen:

Für das Haushaltsjahr 2024 stehen bei der Buchungsstelle 42101–541900 keine freien Mittel zur Verfügung. Eine außerplanmäßige Auszahlung ist zu genehmigen.

## Beschlussvorschlag:

Das Gremium stimmt dem Antrag zu. Der St. Sebastianus Schützenbruderschaft Kollig
1885 e.V. wird ein jährlicher Zuschuss in Höhe von 1.500,00 EUR gewährt. Die außer-
planmäßige Auszahlung wird genehmigt. Für das Jahr 2025 wird ein zusätzlicher Zu-
schuss in Höhe von 1.500,00 EUR gewährt.

Das Gremium stimmt dem Antrag nicht zu.

#### Etwaige Anträge:

			Abstimmungsergebnis						ohne Ab- stimmung	
	Sitzungs- termin	VorlNr.	einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Ortsgemeinderat Kollig	12.12.2024	Kollig/792/ 2024								

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

TOP-Nr.: 7 Erlass einer Hebesatzsatzung für die Realsteuern ab dem Haushaltsjahr 2025 (Kollig/786/2024)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

#### Sachverhalt:

Die Grundsteuer wird nach § 9 Grundsteuergesetz (GrStG) zu Beginn des Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr festgesetzt. Grundsätzlich gilt, ist der Hebesatz für mehr als ein Kalenderjahr festgesetzt, kann auch die jährlich zu erhebende Grundsteuer für die einzelnen Kalenderjahre dieses Zeitraums festgesetzt werden (Dauerbescheide). Der Hebesatz ist für ein oder mehrere Kalenderjahre, höchstens jedoch für den "Hauptveranlagungszeitraum der Steuermessbeträge" festzusetzen. Mit Ablauf des 31.12.2024 endet der aktuelle Hauptveranlagungszeitraum und zum 01.01.2025 beginnt ein neuer Hauptveranlagungszeitraum, weshalb die Fortgeltung über den 01.01.2025 hinaus – erstmals seit dem 01.01.1964 – sowohl für die Messbeträge als auch für die Hebesätze nicht gegeben ist.

Auf der Grundlage des § 36 GrStG findet auf den 01.01.2025 eine Hauptveranlagung der Grundsteuermessbeträge statt (Hauptveranlagung 2025). Die in der Hauptveranlagung 2025 festgesetzten Steuermessbeträge gelten abweichend von § 16 Abs. 2 GrStG vorbehaltlich der §§ 17 bis 20 GrStG mit Wirkung von dem am 01.01.2025 beginnenden Kalenderjahr an. Der Beginn dieses Kalenderjahres ist der Hauptveranlagungszeitpunkt. Bescheide über die Hauptveranlagung können (bei Vorliegen der Hebesätze für diesen Zeitraum) auch schon vor dem Hauptveranlagungszeitpunkt erlassen werden.

Sofern die Haushaltssatzung nicht vor dem 01.01.2025 veröffentlich wird / werden kann, wird seitens des Gemeinde- und Städtebundes empfohlen, die Realsteuerhebesätze für das Kalenderjahr 2025 mittels einer gesonderten Hebesatzung festzusetzen und zu veröffentlichen. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Grundsteuerbescheide 2025 fristgerecht erlassen werden um die erste Zahlungsfrist zum 15.02.2025 festsetzen zu können.

## Finanzielle Auswirkungen:

Bei einem "verspäteten" Erlass der Grundsteuerbescheide kann die erste Zahlungsfrist zum 15.02.2025 nicht eingehalten werden. Da die Steuerzahlungen dann erst zu einem späteren Zeitpunkt angefordert werden können, gehen der Kommune Zinsvorteile verloren.

#### Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt den Erlass der Hebesatzsatzung für die Realsteuern ab dem Haushaltsjahr 2025.

#### **Etwaige Anträge:**

			Ab	stimmur	ngsergel	onis			ohne Ab- stimmung	
	Sitzungs- termin	VorlNr.	einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Ortsgemeinderat Kollig	12.12.2024	Kollig/786/ 2024								

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

TOP-Nr.: 8 Annahme sowie Einwerbung von Spenden / Sponsoringleistungen (Kollig/785/2024)

## öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

#### Sachverhalt:

Nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung entscheidet der Gemeinderat über die Annahme von Spenden/Sponsoringleistungen, die der Erfüllung ihrer Selbstverwaltungsaufgaben dienen.

Die nachgenannten Spenden werden der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz gemäß der gesetzlichen Vorgabe zur Prüfung angezeigt.

Betrag in EUR	Zweck
2.000,00	Spende für die Seniorenfahrt 2024
2.000,00	Spende für die Förderung des Sports, Spielplatz
1.500,00	Spende für die Heimatpflege, Anlage einer Boule-Bahn
295,00	Sachspende für eine Holzbank

## Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt die Annahme sowie die Einwerbung der im Sachverhalt aufgeführten Spenden.

# Etwaige Anträge:

			Abstimmungsergebnis				ohne Ab- stimmung			
	Sitzungs- termin	VorlNr.	einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Ortsgemeinderat Kollig	12.12.2024	Kollig/785/ 2024								

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

# TOP-Nr.: 9.1 Bauangelegenheiten / Bauanträge Bauvoranfrage zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Garage auf dem Grundstück Gemarkung Kollig, Flur 11, Nr. 60/14 (Kollig/800/2024)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

#### Sachverhalt:

Ga

Vorliegend ist über eine Bauvoranfrage zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Garage auf dem Grundstück Gemarkung Kollig, Flur 11, Nr. 60/14 im Rahmen des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB zu entscheiden.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "Im Dorf". Nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes sind Garagen innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Flächen (siehe Ausschnitt des Bebauungsplanes) zulässig.



Flächen für Garagen und überdachte Stellplätze (Carports)

Die Garage ist teilweise außerhalb der dafür im Bebauungsplan festgesetzten Fläche für Garagen geplant. Darüber hinaus wird die Bauverbotszone von 20 m parallel zur L 82 nicht eingehalten. Im Übrigen wird auf die Ausführungen der Bauvoranfrage verwiesen.

Bei der zeichnerisch festgesetzten Fläche für Garagen handelt es sich um eine bauplanungsrechtliche Festsetzung. Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes kann befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und u. a. die Abweichung städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Wir weisen darauf hin, dass bauliche Anlagen in der Bauverbotszone einer Ausnahmegenehmigung des zuständigen Straßenbaulastträgers, vorliegend bei einer Landesstraße, der Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz (LBM) bedürfen. Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz wird den LBM im Rahmen der Bearbeitung der Bauvoranfrage zur Stellungnahme auffordern.

#### Beschlussvorschlag:

Das Gremium erteilt das Einvernehmen nach § 36 BauGB zur Bauvoranfrage zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Garage auf dem Grundstück Gemarkung Kollig, Flur 11, Nr. 60/14 (Garage teilweise außerhalb der dafür im Bebauungsplan festgesetzten Flächen für Garagen).

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz wird gebeten, den LBM im Rahmen der Bearbeitung der Bauvoranfrage zur Stellungnahme aufzufordern.

## Etwaige Anträge:

			Abstimmungsergebnis				ohne Ab- stimmung			
	Sitzungs- termin	VorlNr.	einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Ortsgemeinderat Kollig	12.12.2024	Kollig/800/ 2024								

Ausschließungsgrund

TOP-Nr.: 10 Haushaltsplan 2025 (Kollig/799/2024)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

## Sachverhalt:

Der Haushaltsplanentwurf wird in der Sitzung vorgestellt.

## Beschlussvorschlag:

Das Gremium nimmt Kenntnis. Über die Annahme der Haushaltssatzung 2025 sowie des Haushaltsplanes 2025 wird nach der öffentlichen Auslegung in der nächsten Gemeinderatsitzung entschieden.

# Etwaige Anträge:

			Ab	stimmur	ngsergel	nis			ohne Ab- stimmung	
Gremium	Sitzungs- termin	VorlNr.	einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Ortsgemeinderat Kollig	12.12.2024	Kollig/799/ 2024								

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

TOP-Nr.: 11 Mitteilungen und Beantwortung von evtl. schriftlichen Anfragen (Kollig/789/2024)

öffentlicher Teil
Folgende Mitteilungen wurden gegeben: